

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Boris Weirauch und Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Rassistischer Überfall in Wiesloch

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu dem mutmaßlich rassistisch motivierten Überfall auf Gäste eines Eiscafés in Wiesloch vor?
2. Inwiefern kam es bei diesem Überfall nach derzeitigem Erkenntnisstand zur Äußerung oder Darstellung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen?
3. Wurde – auch angesichts der generalpräventiven Wirkung – die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens erwogen und aus welchen Gründen wurde auf dieses verzichtet?
4. Welche Hilfen wurden den Betroffenen des Überfalls angeboten oder vermittelt und inwieweit wurden Angebote vermittelt, die sich spezifisch an die Opfer rassistisch motivierter Gewalt wenden?
5. Wurde der Überfall im Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität – rechts –“ erfasst?
6. Welche dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen wurden wann gegen den Tarifbeschäftigten der Polizei ergriffen, der an dem Überfall beteiligt war?
7. Bei welcher Dienststelle war die in Frage 6 genannte Person beschäftigt und mit welchen Aufgaben war sie befasst?

27. 09. 2018

Dr. Weirauch, Born SPD

Begründung

Der Überfall auf Gäste eines Eiscafés in Wiesloch hat überregional Niederschlag in den Medien gefunden. Die konsequente Verfolgung der Täter und die Unterstützung der Opfer durch die Landesbehörden müssen sichergestellt sein. Ein besonderes parlamentarisches Aufklärungs- und Kontrollinteresse besteht hinsichtlich des tatverdächtigen Tarifbeschäftigten der baden-württembergischen Polizei.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 Nr. 3-1228.2/598 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu dem mutmaßlich rassistisch motivierten Überfall auf Gäste eines Eiscafés in Wiesloch vor?

Zu 1.:

In den Abendstunden des 8. September 2018 lief eine Gruppe von sieben männlichen Personen im Alter zwischen 23 und 36 Jahren durch die Innenstadt von Wiesloch und skandierte fremdenfeindliche Parolen sowie politisch motivierte Schmähesänge.

In der Ortsmitte griffen die Personen mehrere im Außenbereich des Eiscafés „Dolomiti“ sitzende, überwiegend türkischstämmige Gäste an, wobei insgesamt fünf Personen leicht verletzt wurden.

Die Staatsanwaltschaft Heidelberg ermittelt gegen sieben Beschuldigte wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung, der Volksverhetzung, des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie der Sachbeschädigung. Zur Durchführung der umfangreichen Ermittlungen richtete die Kriminalpolizeidirektion Heidelberg eine 20-köpfige Ermittlungsgruppe ein. Im Rahmen der Ermittlungen wurden insgesamt sechs Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen sowie zahlreiche Beweismittel sichergestellt. Zudem konnte der zunächst unbekannteste siebte Beschuldigte identifiziert werden. Gegen die beiden mutmaßlichen Rädelsführer der Gruppe erließ das Amtsgericht Heidelberg zwei Haftbefehle, welche gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt wurden. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Heidelberg und der Polizei zu dem in Rede stehenden Sachverhalt dauern weiterhin an.

Im Übrigen wird auf die gemeinsamen Presseerklärungen der Staatsanwaltschaft Heidelberg und des Polizeipräsidiums Mannheim vom 18. September 2018 verwiesen.

2. Inwiefern kam es bei diesem Überfall nach derzeitigem Erkenntnisstand zur Äußerung oder Darstellung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen?

Zu 2.:

Nach derzeitigem Ermittlungsstand skandierten die Beschuldigten sowohl vor als auch während des in Rede stehenden Überfalls fremdenfeindliche Parolen und Gesänge, darunter „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“, und zeigten den Hitlergruß.

3. *Wurde – auch angesichts der generalpräventiven Wirkung – die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens erwogen und aus welchen Gründen wurde auf dieses verzichtet?*

Zu 3.:

Die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens kam aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht in Betracht. Gemäß § 417 StPO bedarf es hierzu eines einfachen Sachverhaltes und einer klaren Beweislage, was bei dem in Rede stehenden Vorfall nicht gegeben ist. Zum einen sind die Beschuldigten nicht geständig. Zum anderen sind aufgrund der Beteiligung mehrerer Personen zeitintensive Ermittlungen erforderlich. Darüber hinaus sieht § 419 Abs. 1 StPO vor, dass bei entsprechenden Verfahren keine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr verhängt wird. Aufgrund des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung ist bei einem Tatnachweis im vorliegenden Fall jedoch die Verhängung einer höheren Freiheitsstrafe zu erwarten.

4. *Welche Hilfen wurden den Betroffenen des Überfalls angeboten oder vermittelt und inwieweit wurden Angebote vermittelt, die sich spezifisch an die Opfer rassistisch motivierter Gewalt wenden?*

Zu 4.:

Die Betroffenen des Überfalls erhielten Merkblätter zu den Rechten von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren sowie zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe. Weiterhin wurden sie über die landesweite Fach- und Koordinierungsstelle LEUCHTLINIE, welche spezielle Beratung für Betroffene von rechter Gewalt anbietet, informiert.

5. *Wurde der Überfall im Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität – rechts –“ erfasst?*

Zu 5.:

Der in Rede stehende Vorfall wurde dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität – rechts – zugeordnet.

6. *Welche dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen wurden wann gegen den Tarifbeschäftigten der Polizei ergriffen, der an dem Überfall beteiligt war?*

Zu 6.:

Der Tarifbeschäftigte wurde am 18. September 2018 mit sofortiger Wirkung freigestellt und von sämtlichen Aufgaben entbunden. Dies erfolgte umgehend, nachdem am Vorabend ein Durchsuchungsbeschluss gegen ihn vollzogen worden war. Er erhielt Hausverbot, jegliche Zugangsberechtigung wurde entzogen.

Sollten sich im Zuge des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Anschuldigungen gegen den 30-Jährigen erhärten, muss er mit der Entlassung aus seinem Angestelltenverhältnis rechnen.

7. Bei welcher Dienststelle war die in Frage 6 genannte Person beschäftigt und mit welchen Aufgaben war sie befasst?

Zu 7.:

Der in Frage 6 genannte Tarifbeschäftigte war bei der Polizei als Mechaniker tätig. Von der Nennung der Dienststelle muss aus Datenschutzgründen abgesehen werden.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration